

819/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 835/J der Abgeordneten Josef Meisinger und Genossen vom 18. Juni 1996, betreffend Millionenzahlungen der österreichischen Kontrollbank für von der Austria Rail Engineering (ARE) akquirierte Eisenbahn-Geschäfte mit Algerien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Eingangs möchte ich kurz auf die Entwicklung der österreichisch-algerischen Eisenbahnkooperation eingehen, die anlässlich eines Besuches des damals zuständigen Staatssekretärs im Bundeskanzleramt, Prof. Dr. Nußbaumer, vom 2. bis 9. März 1979 in Algerien initiiert wurde. Diese österreichisch-algerische Kooperation war in der Folge des ersten Ölschocks insbesondere deshalb von Interesse, weil es sich bei Algerien um einen potentiellen Erdöl/Erdgaslieferanten gehandelt hat. In verschiedenen Kontakt- und Arbeitsgesprächen zwischen algerischen und österreichischen Delegationen wurde schließlich ein Abkommen zur Finanzierung der Kooperation auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens zwischen der OeKB-AG und der Banque Algerienne de Developpement (BAD) ausgehandelt.

Die Inanspruchnahme erfolgte in nachstehenden Tranchen:

1. Tranche 1981 : Kreditrahmen 6 Mrd. S, ausnützbar bis 31. Dezember 1985; in Ausnützung 3,2 Mrd. S
2. Tranche 1987/88: Kreditrahmen 3,5 Mrd S, ausnützbar bis 31. Dezember 1989; in Ausnützung 3 Mrd. S
3. Tranche 1990/91 : Kreditrahmen 1,8 Mrd. S. ausnützbar bis 31. Dezember 1991; in Ausnützung rund 1 Mrd. S

Diese Eisenbahnkooperation ist abgeschlossen, weil der Endausnützungstermin in allen Tranchen verstrichen ist. Es ist somit kein Rahmen mehr verfügbar.

Zu 1. und 5.:

Gemäß § 5 Abs. 6 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 sind alle Personen, die mit der Behandlung und Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahmen befaßt sind, verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Eine detaillierte Beantwortung der gestellten Fragen kann sohin aufgrund dieser gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nicht erfolgen. Ich ersuche hierfür um Verständnis.

Dem Hauptausschuß des Nationalrates wird jedoch quartalsweise über Haftungsübernahmen im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 berichtet. Ich möchte daher im Zusammenhang mit den gestellten Fragen und im Hinblick auf die oben genannte Geheimhaltungspflicht grundsätzlich auf die in diesen Berichten enthaltenen, allen Abgeordneten zum Nationalrat zugänglichen Informationen verweisen.

Zu 2.:

Im Rahmen des Pariser Clubs wurden Algerien am 1. Juni 1994 und am 21. Juli 1995 multilaterale Umschuldungen der bundesgarantierten Forderungen aus langfristigen Verträgen (Zahlungsziel über 12 Monate), welche vor dem 30. September 1993 mit der Regierung Algeriens bzw. dem öffentlichen Sektor - oder von diesem garantiert - geschlossen wurden gewährt. Außerhalb der Umschuldung zu bezahlende Zinsen sowie die zu den Umschuldungsabkommen fällig gewordenen Zinsen wurden jeweils pünktlich entrichtet. Bei einem ausgenützten Umschuldungsvolumen von 3,9 Mrd. S wurden die bisher unter den Umschuldungen anfallenden Zinsenzahlungen in Höhe von 232 Mio. S ordnungsgemäß geleistet.

In die Umschuldungen einbezogen wurden Eisenbahngeschäfte in Höhe von rund 1,6 Mrd. S.

Zu 3.:

Es haften derzeit keine Schadensfälle aus kreditfinanzierten Eisenbahngeschäften mit Algerien aus.

Zu 4.:

In den Jahren 1990 bis 1996 wurden von der OeKB-AG 11,8 Mio. S aus Eisenbahnprojekten ausbezahlt. Da der genannte Betrag zu 100 % zu kommerziellen Bedingungen umgeschuldet wurde, sind somit dem Bund und dem Steuerzahler keine Kosten entstanden.

Es gibt keine weiteren Haftungsfälle, weil die Kapitalfälligkeiten gemäß Abkommen des Pariser Clubs erstreckt werden und Zinsen, soweit sie außerhalb der Umschuldung zahlbar sind, ordnungsgemäß bezahlt wurden.

Zu 6.:

Haftungen werden aufgrund von Anträgen von Exportfirmen oder Kreditunternehmen von der OeKB-AG banktechnisch geprüft und aufbereitet. Die Haftungsübernahme erfolgt nach Prüfung in dem dafür vorgesehenen Gremium (Beirat) durch den Bundesminister für Finanzen.

Gemäß der geltenden Garantienpolitik sind Deckungsmöglichkeiten für Algerien-Geschäfte derzeit auf Geschäfte mit einem Zahlungsziel bis zu einem Jahr mit Banksicherheiten beschränkt.

Zu 7.:

Im Bundesministerium für Finanzen ist kein derartiger Zusammenhang bekannt.

Zu 8.:

Das Garantieinstrumentarium der Kontrollbank ist OECD-Consensus- und damit auch EU-konform. weshalb sich insofern auch die Frage nach allfälligen Wettbewerbswidrigkeiten innerhalb der EU nicht stellt.

Zu 9.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat zu dem angesprochenen Meeting nicht eingeladen und kann daher dazu auch keine Stellungnahme abgeben.

Abgesehen davon sieht, wie bereits erwähnt, die geltende Garantienpolitik Deckungsmöglichkeiten für Algerien-Geschäfte nur mit einem Zahlungsziel bis zu einem Jahr mit Banksicherheiten vor. Eine großzügigere Garantienpolitik gegenüber Algerien wird derzeit nicht in Aussicht genommen.